

## Vor 60 Jahren:

### **Dez. 1948: Verkündung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)“**

#### **Prof. Dr. Hansgeorg Frohn**

Nachdem bereits auf den beiden Den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 der Gedanke diskutiert worden war, zur Wahrung des Weltfriedens eine entsprechende staatenübergreifende Organisation zu schaffen, griff der amerikanische Präsident Wilson diesen Gedanken in seinem 14-Punkte-Programm vom Januar 1918 erneut auf. Wilsons Forderung nach einer internationalen Gemeinschaft zur Sicherung des Weltfriedens wurde dann auf der im Januar 1919 beginnenden Pariser Friedenskonferenz erfolgreich umgesetzt: die teilnehmenden Staaten beschloss die Gründung eines „Völkerbundes“, dessen Satzung als Artikel 1 bis 26 Bestandteil des Versailler Vertrages wurden. Mit In-Kraft-Treten des Vertrags 10. Januar 1920 nahm der Völkerbund dann an seinem Hauptsitz in Genf seine Arbeit offiziell auf. Mitglieder des Völkerbunds waren zunächst die 32 Siegermächte des 1. Weltkrieges sowie 13 weitere neutrale Staaten. Bis 1937 erwarben weitere 21 Staaten die Mitgliedschaft, darunter 1926 auch das Deutsche Reich. Die USA, durch den 1. Weltkrieg führende Weltmacht geworden, traten der Organisation allerdings nicht bei.

Große Bedeutung für das Deutsche Reich gewann der Völkerbund in den ersten Nachkriegsjahren vor allem durch die Territorialbestimmung des Versailler Vertrags: er übernahm die Verwaltung der ehemaligen deutschen Kolonien, des von Frankreich verwalteten Saargebietes, Oberschlesiens sowie schliesslich noch die Aufsicht über die freie Stadt Danzig. Auf humanitärem Gebiet und in Fragen des nationalen Minderheitenschutzes konnte der Völkerbund Hervorragendes leisten. Bei seiner wichtigsten Aufgabe, der Erhaltung des Weltfriedens, scheiterte er jedoch: zwar konnte er 1921 die Auseinandersetzungen zwischen Finnland und Schweden um die Bottnischen Meerbusen zwischen beiden Ländern gelegenen Åland-Inseln und 1925 den Konflikt zwischen Griechenland und Bulgarien um die gemeinsame Grenze schlichten, in den späteren Konflikten, an denen Großmächte beteiligt waren, vermochte er sich jedoch nicht friedenswährend durchzusetzen, wobei eine der hierfür maßgebenden Ursachen sicherlich die Tatsache war, dass die damals stärkste Militärmacht, die USA nämlich, nicht Mitglied des Völkerbundes war. Den Überfällen des Deutschen Reiches auf Polen (1939) und die westlichen Nachbarn (1940) stand er ohnmächtig gegenüber.

Auf der Grundlage dieser Erfahrungen unterzeichneten am 26. Juni 1945 50 Staaten die Gründungsurkunde für eine Nachfolgeorganisation zum Völkerbund, deren wesentlichster Unterschied zur Völkerbundsatzung darin liegt, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen militärische Zwangsmaßnahmen gegen Friedensbedroher bzw. Friedensstörer beschließen kann, was nach der Völkerbundsatzung nicht der Fall war. Das Problem dieser Satzungsbestimmungen liegt allerdings darin, dass 5 Mitglieder des Sicherheitsrates durch die Ausübung ihres Vetorechtes jegliche weiterführende Beschlussfassung im Sicherheitsrat unterbinden kann, was in der Vergangenheit auch schon oft genug geschehen ist.

Am 10. Dezember 1948 – also heute vor 60 Jahren - beschloss die damals in Paris tagende Generalversammlung der Vereinten Nationen die aus 30 Artikeln bestehende „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, der allerdings völkerrechtlich gesehen keinerlei Verbindlichkeit zukommt. Neben einigen allgemeinen Bestimmungen findet sich in den Artikeln 3 bis 21 der AEMR ein Katalog von Freiheitsrechten, gefolgt von Gleichheitsrechten des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereichs (Artikel 22 bis 28). Artikel 29 enthält sodann eine Aufzählung zulässiger Einschränkungsmöglichkeiten und Artikel 30 stellt abschließend klar, dass keine der in Artikel 29 genannten Einschränkungsmöglichkeiten zur völligen Vernichtung oder Aufhebung eines der vorher genannten Rechte führen darf. Im Rahmen der Vereinten Nationen konkretisiert worden ist die AEMR zum einen durch den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte („Zivilpakt“)" sowie durch den „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („Sozialpakt“)", beide aus dem Jahre 1966. Zusammen mit der AEMR bilden diese beiden Pakte, die allerdings erst 1976 in Kraft getreten sind, die – nunmehr völkerrechtlich verbindliche – „Internationale Menschenrechtscharta“.

Ihre erste regionale Konkretisierung fand die AEMR bereits in der am 04. November 1950 in Rom unterzeichneten und am 03. September 1953 in Kraft getretenen „Europäischen Menschenrechtskonvention“ des Europarates<sup>1</sup>. Anders als die AEMR ist die EMRK und ihre bisherigen 14 Zusatzprotokolle für alle Mitglieder des Europarates rechtlich verbindlich und kann von Angehörigen von Mitgliedsstaaten nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingeklagt werden. Eine weitere Verstärkung dürfte der Menschenrechtsschutz in Europa erfahren, wenn demnächst die „Grundrechtecharta der Europäischen Union“ für 25 der 27 EU-Mitglieder verbindlich wird<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Dieser ist nicht zu verwechseln mit dem „Europäischen Rat“, dem „Staatsoberhaupt“ der EU und der „Rat der europäischen Union“ genannten 2. „parlamentarischen“ Beschlusskammer der EU, dem früheren Ministerrat.

<sup>2</sup> Keine Geltung erlangen wird die Grundrechtecharta für GB und Pol.

1982 schufen die Mitglieder der Organisation Afrikanische Einheit (OAU) ebenfalls eine Menschenrechtscharta, die „Banjul-Charta“, in der – abweichend sowohl von der AEMR als auch der EMRK - erstmals der Versuch unternommen wird, subjektive Individualrechte mit Kollektivrechten, den so genannten „Rechten der Völker“ - wie bspw. einem „Recht auf ethnische Selbstbestimmung“ sowie „auf eigene – insbesondere ökonomische - Entwicklung“ - sowie den „Rechten auf Solidarität“ wie insbesondere dem „Recht auf Souveränität über die nationalen natürlichen Reichtümer“ und dem „Recht und auf saubere Umwelt“ zu kombinieren.

Eine weitere „Konvention über die Rechte und Grundfreiheiten der Menschen“ wurde am 26. Mai 1995 von der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten – das heißt den Nachfolgestaaten der untergegangenen Sowjetunion - beschlossenen. In ihr werden zwar staatsbürgerliche und politische neben wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten verbürgt, doch existiert die als „Beschwerdeinstanz“ vorgesehene GUS-Menschenrechtskommission bis heute ebensowenig wie vorgesehene Statut über die Arbeitsweise dieser Kommission.

Nachdem die „islamischen Staaten“, eine in sich sehr heterogene Gruppe von Staaten, bis Anfang der achtziger Jahre den Menschenrechtssystemem auf internationaler und regionaler Ebene skeptisch bis ablehnend gegenüberstanden hatten – hauptsächlich, weil in ihnen christlich-abendländische Ideologie oder rationalistische Begründung anstelle fester Glaubensverwurzelungen zum Ausdruck komme – wurde seither eine Reihe von islamischen Menschenrechtserklärungen verabschiedet (September 1981: „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam“, August 1990: „Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam“, September 1994: „Arabische Charta der Menschenrechte“), die allesamt eine spezifische islamische Sichtweise der Menschenrechte entfalten, die als Gegenmodell zu den westlich inspirierten universellen und regionalen Schutzsystemen präsentiert wird: obwohl im Wortlaut mit der AEMR weitgehend übereinstimmend, weichen die islamischen Menschenrechts-erklärungen inhaltlich erheblich von ihr ab: so findet sich in ihnen beispielsweise keine Gleichberechtigung von Männern und Frauen, kein Recht auf die freie Wahl der Religion und auch kein solches auf die freie Wahl des Ehepartners; außerdem stellen sie alle in ihnen formulierten Rechte unter den Vorbehalt der islamischen Scharia<sup>3</sup>.

Die Frage, ob seit Verkündung der AEMR im Dezember 1948 weltweit eine Verbesserung des Menschenrechtsschutzes stattgefunden hat, lässt sich kaum eindeutig mit ja oder nein beantworten: einerseits muss auch heute noch konstatiert werden, dass es nicht nur in „Schurkenstaaten“, sondern auch in solchen, die sich selbst als „Nichtschurkenstaaten“ verstehen immer wieder zu – teilweise sogar großflächigen – Menschenrechtsverletzungen kommt. Andererseits kann nicht übersehen werden, dass die Verkündung der AEMR einen erheblichen weltpolitischen Einfluss ausgeübt hat, beispielsweise einerseits dadurch, dass sie den Prozess der Entkolonialisierung in den sechziger und siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts angestoßen und gefördert hat sowie andererseits dadurch, dass sie in Gestalt des „Menschenrechtskorbs“ der Schlussakte von Helsinki vom August 1975 ganz erheblich zum Zusammenbruch des realsozialistischen Staatssystems beigetragen haben durfte, wobei als in diesem Zusammenhang bedeutsame Ereignisse nur auf die nach der Schlussakte von Helsinki und unter Berufung auf diese erfolgende Formierung einer Bürgerrechtsbewegung sowohl in der DDR als bspw. auch in der CSSR („Charta 77“) erwähnt seien.

Abschließend festzuhalten bleibt, dass angesichts des Charakters von Menschenrechten als staatsgerichteten Abwehrrechten diese nicht notwendigerweise das sind, was ein Staat seinen Bürgern freiwillig anbietet: selbst in den Staaten, die sich – wie die Bundesrepublik – in ihrer Verfassung selbst zur Beachtung der Menschenrechten/Grundrechten verpflichtet haben, muss man sie sich ggf. vor den Gerichten erstreiten. Und nicht in allen Staaten bindet die Verfassung die Staatsgewalt an die Menschenrechte/Grundrechte.

Prof. Dr. Hansgeorg Frohn

Professor für deutsches und europäisches  
Verfassungsrecht am Fachbereich Sozial-  
versicherung der Fachhochschule des Bun-  
des für öffentliche Verwaltung

<sup>3</sup> Unter „Scharia“ wird im Islam das aufgrund seiner unmittelbaren göttlichen Offenbarung (Koran Sure 45, 18) unabänderliche Gesetz Gottes verstanden; ähnlich für das Judentum und Christentum die ebenfalls auf unmittelbarer göttlicher Offenbarung (Exodus 20, 2 – 17; Deuteronomium 5, 6 – 21) beruhenden 10 Gebote. Unbeschadet dieser vorerwähnten unmittelbaren göttlichen Offenbarung erfährt die Scharia in den verschiedenen islamischen Überlieferungskreisen durchaus unterschiedliche Auslegung und als Folge hiervon auch unterschiedliche politische, d.h. staatlich-legislative Konkretisierungen. Ob und in welchem Maße die islamische Scharia mit der Menschenrechtsidee vereinbar ist, kann hier nicht geklärt werden.